69. Mietzinslimiten

Grundlagen

Der anrechenbare Maximalmietzins exkl. Nebenkosten beträgt:

Bei Einzelpersonen, Ehepaaren eingetragenen Partnerschaften, Familien, Konkubinaten, Einelternfamilien sowie Geschwistern und anderen familienähnlichen Wohngemeinschaften in regulärer Wohnung (mit Bad/Du/WC und Küche zu eigenen Benützung)

1-Personenhaushalt	Fr.	900.00	
junge Erwachsene (18 - 25 J.)	bis Fr.	600.00	
2-Personenhaushalt	Fr.	1‘250.00	(625.00/Pers.)
3-Personenhaushalt	Fr.	1‘400.00	(700.00/Pers.)
4-Personenhaushalt	Fr.	1‘500.00	(750.00/Pers.)
5-Personenhaushalt	Fr.	1‘600.00	(800.00/Pers.)

plus Fr. 100.00 pro zusätzliche Person

Bei Personen in Zweckwohngemeinschaften

2-Personenhaushalt (18 – 25j)	Fr. 600.00/Pers.)
2-Personenhaushalt (ab 26.j)	Fr. 700.00/Pers.)
3-Personenhaushalt	Fr. 600.00/Pers.)
4-Personenhaushalt	Fr. 550.00/Pers.)
5-Personenhaushalt	Fr. 500.00/Pers.)
6 Personenhaushalt und mehr	Fr. 467.00/Pers.)

Junge Erwachsene

Von jungen Erwachsenen ohne oder in Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei den Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Die anteilsmässigen Wohnkosten werden nur übernommen, wenn den Eltern deren volle Übernahme nach den gesamten Umständen nicht zugemutet werden kann.

Ist der Verbleib im elterlichen Haushalt nicht möglich oder nicht zumutbar, wird erwartet, dass junge Erwachsene eine preiswerte Wohnmöglichkeit in einem Mehrpersonenhaushalt in Anspruch nehmen (sogenannte Zweckwohngemeinschaft). Diese Wohnform gilt für sie als angemessen. Das Führen eines Einpersonenhaushaltes hingegen ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände gerechtfertigt.

Die Miete soll nur in Ausnahmefällen direkt an den Vermieter überwiesen werden. Im Sinne der Eigenverantwortung soll die Miete im Normalfall an den Klienten ausbezahlt werden, welcher selbst dafür besorgt sein muss, dass die Miete bezahlt wird.

Lebt eine sozialhilfebeziehende Person mit einer nicht unterstützten Person im gleichen Haushalt, so wird maximal der entsprechende Anteil der Mietzinslimite vergütet.

Jährliche Abrechnung der Heiz- und Nebenkosten

Die Heiz- und Nebenkosten werden gemäss der jährlichen, individuellen Abrechnung des Vermieters übernommen. Bei hohen Nachforderungen für Heiz- und Nebenkosten ist eine Anpassung der monatlichen Akontozahlungen beim Vermieter zu verlangen. Der Bruttomietzins ist anschliessend erneut zu beurteilen.

Mietzinslimite für möblierte Zimmer

Für Personen in möblierten Zimmern oder Gasthöfen/Pensionen werden Wohnungskosten von maximal Fr. 700.00 exkl. Nebenkosten ausgerichtet.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	Gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.04

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am